

Kinderschutzkonzept nach § 8a SGB XIII

des Bürgerverein Ossum – Bösinghoven e.V.

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

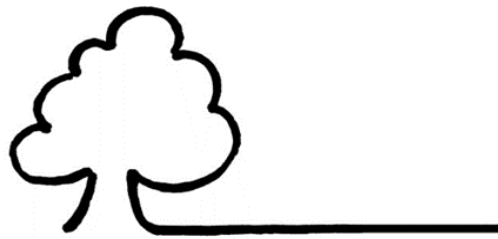
Der § 8a SGB VIII ist kein „Meldeparagraf“. Es geht darum, die eigene Verantwortung als Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit wahrzunehmen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zum Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu agieren. Wenn eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls scheitern bzw. offenkundig von vornherein nicht ausreichen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und so mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Schädigungen zu erwarten sind.

Kindeswohl bedeutet immer auch entwicklungsgerechte Förderung und Beteiligung.

Eine Strategie von Tätern und Täterinnen ist es, an Defiziten, also Schwächen oder Schwachstellen, von Kindern und Jugendlichen anzuknüpfen und ihre erhöhte Verletzlichkeit oder Bedürftigkeit auszunutzen. Das gilt für alle Mädchen und Jungen, ungeachtet deren Herkunft, Glauben und Gesundheitszustand.

Ziel unserer präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.



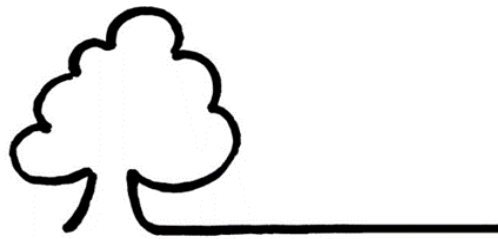
Maßnahmen der Prävention

- Implementierung eines Schutzkonzeptes
- Thematisierung des Schutzkonzeptes bereits im Vorfeld einer Tätigkeit
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG
- Einhaltung einer wertschätzenden Grundhaltung und grenzwahrendem Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen
- Sensibilisierung der Mitarbeitenden zum Erkennen von Verdachtsfällen, Gewalt und sexuellen Missbrauch
- alle Mitarbeitenden unterschreiben den verpflichtenden Verhaltenskodex
- Benennung von Ansprechpartner_innen im Bürgerverein Ossum – Bösinghoven e.V.
- Selbstverpflichtungserklärung für den temporären Einsatz ohne Vorlage des erweiterte FZ
- Schulung aller Mitarbeitenden des Bürgervereins Ossum - Bösinghoven
- Bekanntmachung von Beratungs- und Schutzangeboten
- Unterstützung u.a. durch Vernetzung der Akteure auf regionaler Ebene wie Jugendamt, Beratungsstellen u.a.

Gefährdende Anzeichen erkennen

Folgende das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **körperliche Gewalt** (intensive und/oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt),
- **psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung** (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Verweigern emotionaler Rückmeldung),
- **emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung** (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korrumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren)



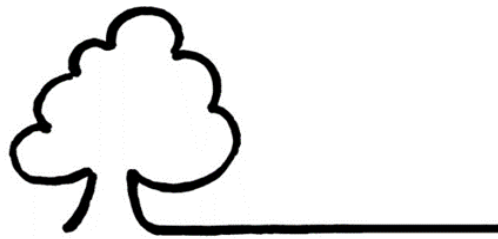
- **sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch** (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind nicht wissentlich zustimmen kann),
- **Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen** (Verhinderung von Schulbesuch/ Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, z.B. aus religiösen Gründen).

Risikoeinschätzung - Gefährdungseinschätzung

Die Risikoeinschätzung bezeichnet die Beurteilung von Gefährdungsrisiken hinsichtlich „Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigungen für das Kind oder den Jugendlichen mit dem Ziel entscheiden zu können, ob eine Gefährdung für das Kind bzw. den Jugendlichen vorliegt oder nicht und damit, ob ein Tätigwerden notwendig ist.

Körperzentriertheit

- Körperkontakt, z.B. bei der Hilfestellung bei Teilnehmenden mit Behinderungen
- körperliche Nähe bei Hilfestellungen im Handeln, z.B. bei Kreativangeboten
- Kleidung allgemein
- Rituale, Wettkämpfe, z.B. bei sportlichen Angeboten
- abgeschirmte Situationen, z. B. bei Kleingruppenaktivitäten
- Freizeiten, Ausflüge eventuell mit Anfahrt und Übernachtung



Hierarchien

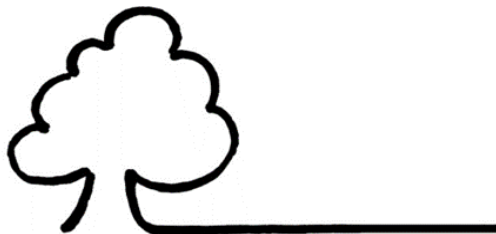
- Kompetenz- u. Altersgefälle
- Geschlechterhierarchien
- stereotype Mediendarstellungen

Leistungsorientierung

- z. B. mögliche Abhängigkeit von der Gunst der Mitarbeitenden bei Wettkämpfen, Spieleolympiaden u.ä.
- Räumlichkeiten, Gelände, Weg

Maßnahmen der Intervention

- Im Verdachtsfall steht DISKRETION an erster Stelle.
- Für den Erstkontakt stehen die Ansprechpartner des Bürgervereins Ossum - Bösinghoven zur Verfügung.
- Sicherung und Dokumentation: Informationen/Feststellungen sind vom jeweiligen Adressaten ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren. Dazu gehören: Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Art der Feststellung/Information, Inhalt des Gesprächs.
- Wir respektieren den Willen der betroffenen Person und treten ihr mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- Jeder Schritt, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Missbrauch nicht selbst verwickelt sind), erfolgt immer in Absprache mit den jeweiligen Personen. Es werden keine Versprechungen gegeben, die nicht eingehalten werden können. Wir schenken den Ausführungen jeder Person Glauben, nehmen alle Äußerungen ernst und leiten entsprechende Schritte ein.
- Eine Ansprache der „verdächtigen Personen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand des Bürgervereins Ossum - Bösinghoven.
- Der Vorstand wird entsprechend der internen Modalitäten informiert.



- In Absprache mit der externen Fachberatungsstelle werden vereinsinterne Sicherheitsmaßnahmen einleiten.
- Bei einem konkreten Verdacht wird frühzeitig eine Rechtsberatung durch einen Rechtsbeistand eingeholt. Weitere Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtern.
- Es wird überlegt, ob und wie die Öffentlichkeit über den Vorfall im Bürgervereinerein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein zu veröffentlichen, wie interveniert wird bzw. wie die Präventionsbemühungen aussehen.
- Die Anonymität der Beteiligten muss gewahrt bleiben – in jedem Fall muss der „Gerüchteküche“ vorgebeugt werden.
- Opferschutz: Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles getan werden, um einen weiteren Schaden oder eine Traumatisierung zu verhindern.
- Persönlichkeitsschutz: Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten werden beachtet. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

Handlungsgrundsätze

- Ruhe bewahren! Gefährdungseinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip
- Alles wird dokumentiert
- Die Betroffenen (Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z.B. bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Misshandlung)
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft (JA Meerbusch)
- Handeln immer abgestimmt mit den Verantwortlichen des Bürgervereins Ossum - Bösinghoven
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen
- Bei Gefahr für Leib und Leben –112



Verhaltenskodex zur Sicherung des Kindeswohl für die Mitarbeitenden im Bürgerverein Ossum – Bösinghoven

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen, unterstütze ich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören, der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir Anvertrauten bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
7. Ich werde im jeweiligen Arbeiterteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von allen Personen ernst.

Diesem Verhaltenskodex bin ich verpflichtet: _____